

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Werkausschusses der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

vom 15. November 2016

ö 9: Beratungsgegenstand

Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Az.: 6314

Berichterstatter:

Kai Kattau
Werkleiter

./ Der Berichterstatter K a t t a u erläutert anhand beiliegender Präsentation folgenden

S a c h v e r h a l t:

Der Stadtrat hat am 26.10.2016 über den Entwurf einer neue Winterdienstordnung beraten. Insbesondere die Frage der Räumpflichten der Anlieger mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der „geschlossenen Ortslage“ und die Zulässigkeit von Streusalz zur Anwendung im privaten Bereich wurden kontrovers diskutiert. Die GTL haben die Fragestellungen des Stadtrats nochmals vertieft geprüft und die Inhalte des Satzungsentwurfs vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in der folgenden Sachdarstellung aufbereitet.

1) Grundsätzliches

Zunächst sollen noch ein paar Worte auf den Hintergrund sowie Sinn und Zweck einer solchen Winterdienstsatzung verwandt werden. Grundsätzlich ist die Stadt Lindau zur Durchführung des Winterdienstes gem. Art. 51 BayStrWG verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt zunächst für die öffentlichen Straßen und Gefahrenstellen, hernach sind die Fußgängerüberwege und Gehbahnen genannt. Daraus folgt, dass öffentliche Gehbahnen bereits nachrangig bedient werden.

Eingeschränkt wird diese Verpflichtung weiterhin durch das Merkmal „Leistungsfähigkeit“. Das bedeutet, die Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung des Winterdienstes wird zusätzlich durch die gemeindliche Leistungsfähigkeit begrenzt und greift nur dort, wo das Beleuchten, Reinigen, Schneeräumen und Streuen dringend erforderlich und zumutbar ist und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Präventiv hat die Stadt keine Verpflichtung zum tätig werden.

Dieser Verpflichtung können die Gemeinden ebenso wie die Stadt Lindau nicht nachkommen, weshalb der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Abwälzung der Verpflichtung zum Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehbahnen geschaffen hat. Diese Abwälzung stellt die Rechtsgrundlage für den Erlass unserer WDO dar und findet sich in Art. 51 Abs. 3, 4 BayStrWG. Es geht also im Kern darum, die gemeindliche Verpflichtung zum Räumen und Streuen auf den Bürger zu übertragen.

2) Begriff der geschlossenen Ortslage

Die Formulierung in der am 24.10.2016 im Werkausschuss vorgelegten Satzung hinsichtlich der geschlossenen Ortslage war folgende:

§ 5 geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die in § 5 der Satzung vorgenommene Definition entspricht derjenigen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Dort findet sich folgender Wortlaut:

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Da die in § 5 der Satzung vorgenommene Definition dem Gesetzeswortlaut entspricht, hält die Verwaltung ein Festhalten an der Regelung für ratsam.

3) Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von der geschlossenen Ortslage

Wenn Gemeinden von der Abwälzungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen sie sowohl alle Vorderlieger und alle Hinterlieger heranziehen. Eine einseitige Heranziehung nur der Vorderlieger oder nur bestimmter Gruppen ist unzulässig und verfassungswidrig (VerfGH 22. 146). Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, es der Eigentümer selbst nutzt oder es vermietet oder verpachtet hat, ob er am Ort wohnt oder nicht (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 51 Rz 91). Gleiches lässt sich auf die Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb geschlossener Ortslage übertragen. Eine solche Ausnahme lässt sich nach Auffassung der Verwaltung vor der Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. Art. 3 GG nicht rechtfertigen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen vor den Grundstücken der Landwirte nicht zumutbar sein sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ortsabwesende, alte und kranke Menschen ebenso zu dieser Verpflichtung herangezogen werden. Dies wurde den Vertretern des Bayerischen Bauernverbands nach Einholung fachlicher Stellungnahmen beim Bayerischen

Gemeindetag mit Schreiben vom 14.03.2014 mitgeteilt. Ebenfalls vertritt der Bayerische Städtetag diese Auffassung, die Stellungnahme liegt bei.

4) zur Verwendung von Salz

Nicht nur das Bayerische Landesamt für Umwelt, sondern auch der Gesetzgeber hat normiert, dass umweltfreundliche Stoffe zur Verrichtung des Winterdienstes verwendet werden sollen. In Art. Abs. 2 und 3 Bay StrWG heißt es hierzu:

Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Da jedoch auf Streumittel nicht verzichtet werden kann, ist eine differenzierte Betrachtung nach Art der Verkehrsbedeutung und des Verkehrs vorzunehmen. Je nach Fahrbahnzustand, Verkehrsbedeutung und Verkehrsarten ist zu differenzieren. „Was bei Straßen angemessen ist, kann nicht auf Gehwege übertragen werden.“, vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 26. Erg. Liefgr., Art. 51 Rn 51 b. Dies wurde in der Sitzung des Stadtrats vom 24.10.2016 erläutert. Da hinsichtlich der Verwendung von Streusalz ein Ermessensspielraum der Gemeinde besteht, schlagen wir folgende Regelung in

§ 12 Abs. 2 WDO vor:

Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden sowie in besonders gefährlichen Situationen, bspw. bei plötzlich überfrierender Nässe, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

Diese Regelung entspricht weitestgehend derjenigen, welche von Stadtrat Hummler vorgeschlagen wurde. Da die Verwendung eines Splitt-Salz oder Sand-Salz-Gemischs bereits am 24.10.2016 auf befürchtete erhebliche praktische Umsetzungsbedenken gestoßen war, wurde sie aus Gründen der Praktikabilität wieder entfernt.

5) Konsequenzen, wenn kein Satzungsbeschluss erfolgt

Eine Fortgeltung der Winterdienstsatzung vom 07.10.1998 ist nicht vorgesehen. Wenn die Gemeinde keinen neuen Satzungsbeschluss fasst, gibt es keine Regelungen für den Winterdienst mehr. Die Kommune bleibt nach ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Hierzu hat sich ebenso der Bayerische Städtetag in seiner Stellungnahme geäußert.

Stadtrat **S t r a u ß** kann aufgrund der Ausführungen vom Landratsamt Lindau und zu denen von Fr. Daube nur sagen, dass die Winterdienstordnung so beschlossen werden soll.

Stadtrat F r e i b e r g erkundigt sich darüber, ob es bei begründeten Härtefällen die Möglichkeit gibt, Verträge zu vereinbaren.

Frau D a u b e , Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung, teilt Ihm daraufhin mit, dass die Verpflichtung auf alle Anlieger gleichermaßen aufgeteilt werden soll. Zudem können Be- oder Verhinderungen an der Erfüllung der Pflichten nur Berücksichtigung finden, wenn neben den persönlichen Gründen auch eine wirtschaftliche Härte vorliegt.

Oberbürgermeister D r. E c k e r ergänzt, dass in Härtefällen der § 15 der Winterdienstordnung zu beachten ist.

Stadtrat R u p f l i n teilt mit, dass bis vor ca. vier Jahren die Flächen ohne Entgelt geräumt wurden.

Frau D a u b e erläutert Ihm hierzu, dass eine klare einheitliche Regelung für alle geschaffen werden muss.

Stadtrat D r. Z i p s e erklärt des Weiteren, dass es viele Sonderregelungen gibt, wodurch die Bürger sich ungleichbehandelt fühlen. Es ist deshalb der richtige Weg, die neue Winterdienstordnung als Anlass zu nehmen, um diese Sonderregelungen zu kappen.

Der Werkausschuss fasst nach kurzer Diskussion mit **9:2 Stimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Winterdienstordnung mit dem neu gefassten § 12 Abs. 2, aber ansonsten entsprechend der Fassung vom 26.10.2016 zu beschließen.

II. An die Fraktionen

III. Amt 14, Amt 20, Amt 32, Amt 60, Amt 62/620-626 z.K.

IV. Amt 62 z.A.

Lindau (B), den 29.11.2016



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Sara Ferber
Protokollführerin

Tagesordnung

- TOP 1 Tagesordnung
- TOP 2 Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für das Wirtschaftsjahr 2016
- TOP 3 Wirtschaftsplan 2017
- TOP 4 KLiMo - Endbericht
- TOP 5 Temporäre Reisebushaltestelle
- TOP 6 Freiflächenbericht 2016
 - 1) Umsetzung Freiraumkonzept
 - 2) Baumzustandsbericht
 - 3) Natur- und Landschaftsschutz
 - 4) Spielplätze, Sportplätze und Freizeitanlagen
- TOP 7 Max-von-Laue-Straße - Baubeschluss
- TOP 8 Brücke Eichwaldbad - Baubeschluss
- TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung**
- TOP 10 Verschiedenes und Anfragen

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Inhalt:

- 1) Beschluss des Stadtrats vom 26.10.2016
- 2) Antrag von Stadtrat Rupflin
- 3) Verwendung von abstumpfenden Mitteln
- 4) Antrag von Stadtrat Hummler
- 5) Anregung von Stadtrat Müller
- 6) Beschlussvorschlag

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

1) Beschluss im Stadtrat am 26.10.2016

Auszug aus der Niederschrift des Stadtrats vom 26.10.2016:

„Stadtrat Rupflin ist der Meinung, in § 5 des Winterdienstordnungsentwurfes eine Ausnahme für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Innenbereich einzuarbeiten. Er stellt daher den Antrag, § 5 der Winterdienstordnung dahingehend zu formulieren, dass zur geschlossenen Ortslage nicht die im Innenbereich befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gehören sollen. ...

Nach umfassender Diskussion stimmt der Stadtrat mit 15 : 14 Stimmen dafür, dass zur geschlossenen Ortslage nicht die im Innenbereich befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gehören sollen.

Oberbürgermeister Dr. Ecker informiert nach der Diskussion darüber, dass über den Erlass einer neuen Winterdienstordnung nicht in der heutigen Stadtratssitzung abgestimmt wird. Der Erlass der neuen Winterdienstordnung ist Thema der nächsten Stadtratssitzung.“

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Folge:

- zerklüfteter Winterdienst, da dort, wo kein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Innenbereich vorhanden wäre, der Anlieger zuständig wäre
- für landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Innenbereich wäre die Stadt winterdienstpflichtig

Probleme:

- sachliche Differenzierung?
- Ausführungsverpflichtung für alte Menschen?
- Kosten für die GTL?

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Daher: Einholung von Stellungnahmen zu diesem Vorschlag von

- Bayerischer Städtetag
- Rechtsaufsichtsbehörde
- sowie telefonische Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags

Ergebnis beider schriftlicher Stellungnahmen:

- Ungleichbehandlung hat keinen sachlichen Grund
- ist rechtswidrig und mit höherrangigem Recht nicht vereinbar
(gleiches auch telefonisch)

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

2) Antrag vom Stadtrat Rupflin vom 09.11.2016

Die Fraktion der Freien Bürger beantragt den § 5 der Winterdienstordnung mit folgendem Satz zu ergänzen:

"Land - und forstwirtschaftliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Nutzungsart üblicherweise dem Außenbereich zuzuordnen sind, unterliegen nicht dieser Winterdienstordnung."

Antrag geht über das Begehren im Stadtrat vom 26.10.2016 hinaus, dort nur landwirtschaftliche Grundstücke im Innenbereich (§34 BauGB), jetzt zudem alle landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 BayStrWG).

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Unterschiedliche Verpflichtungen:

Stadt Lindau hat kommunale sicherheitsrechtliche Verpflichtung aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Bay StrWG:

1. alle gefährlichen Fahrbahnstellen
2. Fußgängerüberwege
3. Gehbahnen

Verpflichtung Stadt ist:

- nachrangig
- subsidiär
- begrenzt durch gemeindliche Leistungsfähigkeit
- nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr und Streuen dringend erforderlich

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Verpflichtung der Bürger resultiert aus:

Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bay StrWG iVm mit einer Rechtsverordnung (z. B. Winterdienstordnung der Stadt Lindau):

- zur Verhütung - **präventiv!**
- dauerhaft
- geht weiter als kommunale Verpflichtung, die Gehwege sind in sicherem Zustand zu erhalten
- ist regelmäßig zu kontrollieren

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Variante A - **keine Winterdienstordnung:**

- faktisch keine Räumung der Gehbahnen

Variante B – **Gründung einer Straßenreinigungsanstalt:**

- kostenpflichtige Durchführung des Winterdienstes, nach Plan für alle Anlieger!
- deutliche Erhöhung des Aufwands der GTL!

Variante C – **Beschluss einer Winterdienstordnung:**

- alle Anlieger bleiben wie bisher verpflichtet!
- kostenneutral

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

3) Verwendung von abstumpfenden Mitteln

gesetzliche Vorgabe, Art. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Bay StrWG

²Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden.³Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Bleibt bei Differenzierung:

- Abstumpfende Mittel auf dem Gehweg
- Fahrbahn – nur dort, wo es notwendig und eine konkrete Gefahr nicht anders abwendbar ist, wird gesalzen

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Erwerb von abstumpfenden Mitteln:

- Umweltzeichen „blauer Engel“

RAL-UZ	Marke	Produkt
Salzfreie, abstumpfende Streumittel (RAL-UZ 13)	ulopor	Streugut ulopor (R) <i>Anbieter: ulopor Thüringer Schiefer GmbH</i>
Salzfreie, abstumpfende Streumittel (RAL-UZ 13)	Stordekor	Stordekor Winterstreugut Lavagestein 1-5 mm <i>Anbieter: Storimpex Baustoffe GmbH</i>
Salzfreie, abstumpfende Streumittel (RAL-UZ 13)	Eifel	Eifel Lava Streugut 1 - 5 mm <i>Anbieter: Lava Union GmbH</i>
Salzfreie, abstumpfende Streumittel (RAL-UZ 13)	Hamann	Hamann Lavastreugut <i>Anbieter: Hamann Mercatus GmbH</i>
Salzfreie, abstumpfende Streumittel (RAL-UZ 13)	MEURIN	MEURIN-Lava-Streugut <i>Anbieter: Trasswerke Meurin Betriebsgesellschaft mbH</i>

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung



TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

4) Antrag von Stadtrat Hummler

„Die CSU Stadtratsfraktion beantragt die WDO Par. 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern.

Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch mit geringem Salzanteil. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise bei dringend erforderlichen Situationen verwendet werden, wenn die Sicherheit der Nutzer/Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann. In solchen Fällen ist der Einsatz von Salz auf das Mindestmaß zu beschränken.“

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Verwendung Gemisch problematisch wegen:

- Herstellung
- Richtiger Durchmischung
- Kontrolle

→ deshalb Vorschlag einer Klausel ohne Verwendung eines Gemischs, aber mit Erlaubnis zum Streuen eines unvermischten Salzes

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Vorschlag neuer § 12 Absatz 2:

Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden sowie in besonders gefährlichen Situationen, bspw. bei plötzlich überfrierender Nässe, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

5) Anregung von Stadtrat Müller

In der Vergangenheit hat die Stadt bei etlichen Grundstücksabtretungen die Verpflichtung für den Winterdienst übernommen. Im Hinblick auf eine VGH-Entscheidung hat die Stadt sich nicht mehr daran gebunden gefühlt. Die VGH-Entscheidung hat allerdings wohl nur die dauerhafte unentgeltliche Übernahme der Verpflichtung für unzulässig erklärt, nicht aber die Übernahme der Verpflichtung gegen Entgelt.

Denkbar wäre m.E. eine Regelung in die Winterdienstordnung aufzunehmen wie folgt :
"Besondere Vorschriften für an die Stadt abgetretene Flächen zur Anlegung von Gehwegen.
Soweit Grundstückseigentümer Flächen zur Anlegung von Gehwegen an die Stadt abgetreten haben mit der Maßgabe, dass die Stadt auf diesen Gehwegen den Winterdienst ausführt, so können diese Grundstückseigentümer verlangen, dass die Stadt dies gegen Entgelt übernimmt.
Diese Regelung gilt auch für künftige Fälle."

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

VGH-Entscheidung vom 27.10.2011 - Az: 8 ZB 09.2879

- Frage des Vorliegens einer besonderen Härte, welche als Folge die Befreiung der Verpflichtung vom Winterdienst hätte
- persönliche oder sachliche Härte für Gericht nicht erkennbar
- auch keine Übernahme der Verpflichtung aus geschlossenem Vertrag:

„Wie der Senat bereits im Urteil vom 28.01.2008 entschieden hat, verbietet die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO Gemeinden wie der Beklagten, sich ihrerseits unter Verzicht auf die Abwälzungsmöglichkeit des Art. 51 Abs. 5 Bay StrWG ohne adäquate Gegenleistung auf Dauer zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen zu verpflichten. Dabei stellt selbst die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen regelmäßig keine auf Dauer adäquate Gegenleistung zum Verzicht auf die Durchführung des Winterdienstes dar, weil die von der Gemeinde übernommene Verpflichtung sich rechnerisch zu einem Wert summieren würde, der in einem gravierenden Missverhältnis zum Wert der übertragenen Grundstücksfläche stünde. Dies gilt erst recht dann, wenn für die Grundstücksabtretung ein angemessener Kaufpreis entrichtet wird.“

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Folge:

- Verpflichtung zur Übernahme des Winterdienstes unrechtmäßig, auch ohne Entrichtung eines Kaufpreises für das Grundstück
- führt zu unangemessener Benachteiligung Stadt
- Stadt Lindau wurde dies mit Urteil vom 27.10.2011 verboten
→ rechtsfehlerhaftes Handeln der Verwaltung

rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt Lindau soll zukünftig abgeschafft und rechtskonformer Zustand aufrecht erhalten werden

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Hintergrund Anregung von Stadtrat Müller:

erneutes Verfahren vor dem AG Lindau, welches auf Durchführung des Winterdienstes gerichtet war

→ AG Lindau gab Klage statt

Berufung der Stadt Lindau vor dem LG Kempten führt aller Voraussicht nach zur Abweisung der Klage

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

auch wirtschaftlicher Hintergrund:

GTL ist Eigenbetrieb iS Art. 88 GO

→ erfüllt primär **gemeindliche Verpflichtungen**

und nicht Teilhabe wie ein Unternehmen am Markt, dann:

Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil anderer Unternehmen in Lindau

GTL wird ggfls. umsatzsteuerpflichtig

GTL wird ggfls. ertragssteuerpflichtig

Art. 95 Abs. 2 GO:

Gemeindliche Unternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

Regelungsgehalt einer Satzung

Bei der **Satzung** handelt es sich um Rechtsnormen, die von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts – also von der **Exekutive** – erlassen werden, um deren eigene Angelegenheiten zu regeln.

Nicht Inhalt einer Satzung kann eine rein privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde sein, noch dazu eine rechtswidrige.

TOP 9 Erlass einer neuen Winterdienstordnung

6) Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Winterdienstordnung mit dem neu gefassten § 12 Abs. 2 (aber ansonsten entsprechend der Fassung vom 26.10.2016) zu beschließen.